

Gemeinsam für spürbare Entlastung

12 Vorschläge von BDA, BDI, DIHK, ZDH und ZKA
zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

Beitrag zum Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“
der Bundesregierung

Juni 2010



MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAFFEISENBANKEN E.V. BERLIN - BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN - BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN - DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN - BERLIN-BONN VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Impressum

Herausgeber

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Adresse Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 33- 0 | Telefax (030) 20 33 – 1055
Internet www.arbeitgeber.de

BDI | Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Adresse Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 28- 0 | Telefax (030) 20 28 – 2450
Internet www.bdi.eu

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Adresse Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308 - 0 | Telefax (030) 20 308 – 1000
Internet www.dihk.de

ZDH | Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.
Adresse Mohrenstraße 20/20 | 10117 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20619 – 0 | Telefax (030) 20619 – 460
Internet www.zdh.de

ZKA | Zentraler Kreditausschuss
vertreten durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DGSV)
Adresse Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20225 – 0 | Telefax (030) 20225 – 250
Internet www.zentraler-kreditausschuss.de

Stand

Juni 2010

Copyright

Alle Rechte liegen bei den Herausgebern. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Vorwort

Die Bundesregierung hat für den Bürokratieabbau in Deutschland bereits wichtige Weichen gestellt. Nun muss der eingeschlagene Weg energisch weitergegangen werden – damit Bürger und Unternehmen spürbar und dauerhaft von Bürokratielasten befreit werden.

Die Messung der Informationspflichten hat den Handlungsbedarf verdeutlicht: 9.200 dieser Dokumentations- und Berichtspflichten belasten die Wirtschaft mit 48 Milliarden Euro und schränken den Handlungsspielraum wirtschaftlicher Aktivität deutlich ein. Bislang umgesetzte Vereinfachungsmaßnahmen kommen bei den Unternehmen nicht in ausreichendem Maße an.

Die Ankündigung der Bundesregierung, den Bürokratieabbau künftig noch konsequenter voranzutreiben und auch den allgemeinen Erfüllungsaufwand einzubeziehen, ist daher richtig. Der Zielvorgabe einer Nettoentlastung von 25 Prozent müssen nun Taten folgen: Dabei darf sich die Bundesregierung nicht auf den Abbau bestehender Bürokratie beschränken, sondern muss auch die Einführung neuer unnötiger bürokratischer Regelungen wirksam verhindern. Der Nationale Normenkontrollrat, der die Bundesregierung als neutrale Instanz bei der Messung alter und neuer Bürokratielasten unterstützt, sollte künftig umfassender und frühzeitiger in die Gesetzgebung einbezogen werden.

Mit ihren gemeinsamen Vorschlägen unterstützen BDA, BDI, DIHK, ZDH und ZKA die Bundesregierung bei ihrem ehrgeizigen Vorhaben. Der vorgelegte Katalog umfasst 12 Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen, wie dem Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht, die geeignet sind, die Wirtschaft insgesamt in Milliardenhöhe spürbar zu entlasten. Diese Chance, den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken und ein Signal für Wachstum und Wohlstand zu setzen, muss jetzt genutzt werden.

Überblick

1. Vorschlag: Auftragsdatenverarbeitung unbürokratisch ermöglichen
2. Vorschlag: Potenzial des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) wesentlich stärker nutzen
3. Vorschlag: Verpflichtende Teilnahme am Umlageverfahren U1 beenden
4. Vorschlag: Gleichstellung elektronischer Aufbewahrung mit herkömmlichen Aufbewahrungsformen
5. Vorschlag: Steuerliche Gleichstellung von elektronischem Versand und Papierversand bei Rechnungen und Belegen
6. Vorschlag: Bei Umsetzung der E-Bilanz den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Daten nicht über das bisher in Papierform zu übermittelnde Maß hinausgehend festlegen
7. Vorschlag: Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr und Aufbewahrungspflichten verkürzen
8. Vorschlag: Existenzgründern vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung erlauben
9. Vorschlag: Abgeltungsteuer sachgerecht nachbessern
10. Vorschlag: „Regelmäßige Arbeitsstätte“ gesetzlich regeln
11. Vorschlag: Anwendungsbereich des Kontenabrufverfahrens eingrenzen
12. Vorschlag: Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens bei Aufsichtsbehörden

1. Vorschlag: Auftragsdatenverarbeitung unbürokratisch ermöglichen

- Bereich / Rechtsgebiet:** Arbeitsrecht
- Gesetzliche Grundlage:** Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Problemstellung:** Durch die Änderung des BDSG ist mit Wirkung zum 1. September 2009 detailliert festgelegt worden, unter welchen Bedingungen die Auftragsdatenverarbeitung zulässig sein soll. Solche Auftragsdatenverarbeitung findet in großen Unternehmen und Konzernen statt, aber auch viele Mittelständler und vor allem kleine Unternehmen nutzen die Auftragsdatenverarbeitung dazu, die Lohnbuchhaltung auf Dritte zu übertragen. In die Vorschrift ist nun ein umfangreicher Katalog aufgenommen worden, was alles schriftlich zu vereinbaren ist. Ferner muss der Auftraggeber sich regelmäßig über die Einhaltung der in den Vertrag aufzunehmenden Regelungen informieren und das Ergebnis dieser Informationen dokumentieren. Damit ist die Vorschrift erheblich aufgebläht und das Verfahren unübersichtlich geworden.
- Lösungsvorschlag:** Insbesondere für Kleinbetriebe sollte die Pflicht zur regelmäßigen Dokumentation abgeschafft werden. Kleinbetriebe werden mit einer solchen Dokumentationspflicht häufig überfordert. Mit der einmaligen Auftragsvergabe sollten solche Kleinbetriebe von den turnusmäßigen Dokumentationen entlastet werden. Es bietet sich an, die Grenze bei 20 Beschäftigten festzulegen.
- Die Regelung sollte auch im Übrigen neu gefasst werden. Das den Datenverarbeitungsauftrag erteilende Unternehmen muss seinen Pflichten auf unbürokratische Art nachkommen können. Es muss dafür ausreichen, wenn der Auftragnehmer oder alternativ ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter die entsprechende Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes bestätigt. Der Auftragnehmer bestätigt danach, dass er die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BDSG einhält. Durch eine solche Bestätigung lässt sich unbürokratisch der Aufwand, der aus ständigen Überprüfungen folgt, vermeiden.

2. Vorschlag: Potenzial des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) wesentlich stärker nutzen

Bereich / Rechtsgebiet: Sozialrecht

Gesetzliche Grundlage: Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)

Problemstellung: Die Grundidee des ELENA-Verfahrens ist zweifellos gut. Der Arbeitgeber meldet einmal im Monat einen schlanken Entgeltdatensatz, statt viele unterschiedliche Papierbescheinigungen für seine Arbeitnehmer ausfüllen zu müssen. In der Praxis stellt sich die Lage allerdings noch anders dar. Zunächst werden nur drei Papierbescheinigungen durch ELENA ersetzt, die meisten Bescheinigungspflichten bestehen in Papierform fort. Hinzu kommt, dass es der Gesetzgeber trotz zahlreicher Aufforderungen versäumt hat, die Leistungsberechnung für die betroffenen Sozialleistungen zu vereinfachen. Deshalb ist der vom Arbeitgeber zu meldende ELENA-Datensatz nicht so schlank, wie er sein könnte und müsste.

Lösungsvorschlag: Erforderlich ist jetzt ein klarer Fahrplan zur zeitnahen Ersetzung weiterer und im Ergebnis aller Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers, so wie es richtigerweise im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Zudem müssen die in den Leistungsgesetzen festgeschriebenen, jeweils höchst unterschiedlichen Datenanforderungen für die Bewilligung von staatlichen Sozialleistungen so weit wie möglich harmonisiert werden.

Gerade im Sinne von kleinen und mittleren Unternehmen ist eine bürokratische Entlastung dringend erforderlich.

3. Vorschlag: Verpflichtende Teilnahme am Umlageverfahren U1 beenden

Bereich / Rechtsgebiet: Sozialrecht

Gesetzliche Grundlage: Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG)

Problemstellung: Beim U1-Verfahren wird dem Arbeitgeber das nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers fortgezahlte Arbeitsentgelt von den Krankenkassen erstattet. Finanziert wird das U1-Verfahren durch eine Arbeitgeberumlage. Den einbezogenen Kleinbetrieben (Arbeitgeber mit bis zu 30 Arbeitnehmern) entstehen nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft durch die Administration des U1-Verfahrens jährliche Verwaltungskosten i. H. v. 566 Mio. €, hinzu kommen die von den Arbeitgebern über die U1-Umlage zu finanzierenden Verwaltungskosten der Krankenkassen. Der einzelne Arbeitgeber muss das U1-Verfahren mit jeder Krankenkasse durchführen, bei der einer seiner Beschäftigten versichert ist. Dementsprechend sind – je nach Satzung der Krankenkasse – jeweils unterschiedliche Erstattungssätze (derzeit über 200) und damit auch unterschiedliche Umlagesätze zugrunde zu legen und vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Bei den Krankenkassen belaufen sich die Bürokratiekosten auf 130 Mio. € pro Jahr.

Für ein obligatorisches Ausgleichsverfahren von Entgeltfortzahlungskosten besteht aber gar keine Notwendigkeit. Über den bürokratischen Aufwand hinaus bewirkt es, dass Betriebe mit niedrigem Krankenstand (z. B. aufgrund betrieblicher Gesundheitsförderung) ohne Grund für Betriebe mit hohem Krankenstand finanziell eintreten müssen. Die über das U1-Verfahren hergestellte kollektive Finanzierung von Entgeltfortzahlungskosten setzt damit auch negative Anreize zur Fehlzeitenreduzierung, zur betrieblichen Gesundheitsförderung und zur Prävention.

Lösungsvorschlag: Das obligatorische U1-Verfahren ist aufzugeben. Soweit Kleinbetriebe dennoch an einem solchen Ausgleichsverfahren teilnehmen wollen, kann dies auf freiwilliger Grundlage geschehen.

Sollte dennoch – trotz der genannten Bedenken – weiter an einer obligatorischen Teilnahme festgehalten werden, gilt es, zumindest den bürokratischen Aufwand des Verfahrens zu minimieren. Das U1-Verfahren sollte bei einer Stelle durchgeführt werden können, bestenfalls dergestalt, dass der Arbeitgeber für alle seine Beschäftigten eine Umlagekasse wählen kann. Der Arbeitgeber hätte dann einen Ansprechpartner und für alle seine Beschäftigten einheitliche Beitrags- bzw. Erstattungssätze und insbesondere einheitliche Erstattungsregeln. Dadurch könnte die Bürokratiebelastung der Arbeitgeber deutlich reduziert werden.

Denkbar wäre auch, eine – existierende – zentrale Stelle mit der Administration der Verfahren zu betrauen. Auch diese Lösung würde mit einer starken Vereinfachung der Beitrags- und Erstattungsregeln einhergehen. Entscheidend dabei ist, welche Kosten die Einrichtung einer neuen bzw. die Weiterentwicklung einer existierenden zentralen Stelle verursachen würde und ob diese Kosten durch Effizienzgewinne in den Verfahren kompensiert werden könnten.

4. Vorschlag: Gleichstellung elektronischer Aufbewahrung mit herkömmlichen Aufbewahrungsformen

Bereich / Rechtsgebiet: Steuerrecht

Gesetzliche Grundlage: § 147 Absatz 5 Abgabenordnung (AO)

Problemstellung: Jeder, der zur Aufbewahrung von Unterlagen i.S.d. AO verpflichtet ist, und diese Unterlagen in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt und vorlegt, hat auf seine Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen. Unter "lesbar machen" versteht die Finanzverwaltung das Vorhalten eines "lebenden EDV-Systems". D.h. bspw. bei einer Systemumstellung muss das alte EDV-System vollständig parallel weiter geführt werden. Dies erfordert ein Vorhalten von Speicherkapazitäten und die Pflege des alten EDV-Systems durch Administratoren.

Zudem besteht die Verpflichtung, auf Verlangen der Finanzbehörde auf Kosten des Steuerpflichtigen die Unterlagen unverzüglich ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen. Die Aufbewahrung elektronischer Daten in elektronischer Form ist bereits anspruchsvoll und kostenintensiv. Die zusätzliche Verpflichtung, diese Daten jederzeit ausdrucken zu müssen, ist ein weiterer Kostenfaktor.

Lösungsvorschlag: Die Aufbewahrung in elektronischer Form muss der herkömmlichen Aufbewahrungsform gleichgestellt werden. Die Speicherung elektronischer Daten auf Disketten oder Mikrofiche muss genügen. Die zusätzliche Anforderung des Ausdruckens würde im Vergleich mit einem Papierarchiv letztlich eine doppelte Aufbewahrungsanforderung an elektronische Daten erfordern. Das elektronische Archivieren von Daten muss ausreichen.

5. Vorschlag: Steuerliche Gleichstellung von elektronischem Versand und Papierversand bei Rechnungen und Belegen

Bereich / Rechtsgebiet: Steuerrecht

Gesetzliche Grundlage: § 14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG); §§ 145, 146 AO iVm. GoBS, GDPdU

Problemstellung: Werden Rechnungen auf elektronischem Weg übermittelt, fordert das Umsatzsteuerrecht, dass die Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Andernfalls berechtigen die Rechnungen nicht zum Vorsteuerabzug. Daneben verlangen die §§ 145, 146 AO i. V. m. GoBS und GDPdU für Belege, die im Rahmen der Buchführung des Empfängers verwendet werden, die Gewähr für die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unveränderbarkeit des Inhalts (Integrität).

Der Rechnungsempfänger ist außerdem verpflichtet, die Signatur zu überprüfen. Bekommt er eine Rechnung per E-Mail, so muss er mit einem geeigneten Programm zunächst prüfen, ob die Rechnungsinformationen verändert wurden oder nicht. Ist die Integrität gewährleistet, so muss er online die in der Signatur enthaltenen Zertifikatsinformationen prüfen. Den in Form einer Datei erhaltenen Prüfbericht muss er zusammen mit der E-Mail GdPdU-gerecht archivieren. Als Original der Rechnung gilt nicht der Papierausdruck, sondern die Datei. Auch bei Faxen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass sie – sofern nicht eine Übertragung zwischen Standard-Faxgeräten vorliegt – nur zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur vorliegt.

Die Akzeptanz und damit die Verbreitung von elektronischen Rechnungen werden hierdurch nachhaltig behindert. Auch Kontoauszüge können nicht ausschließlich elektronisch versandt und unmittelbar in die DV-gestützte Buchführung der Unternehmen übernommen werden.

Die EU-Kommission hat bereits Anfang 2009 in einem Richtlinienentwurf eine Gleichstellung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen vorgeschlagen. Dies ist zu unterstützen. Entgegen dem Kommissions-Vorschlag sollte aber neben einer längeren Rechnungsausstellungsfrist auch die in Deutschland praktizierte Möglichkeit bestehen bleiben, bei bestimmten steuerfreien Leistungen auf eine Rechnungsausstellung verzichten zu können, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG.

Lösungsvorschlag: Gleichstellung von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen im Sinne des EU-Kommissionsvorschlags. Anerkennung üblicher Sicherheitsstandards für die Datenfernübertragung im Rahmen von Rechnungstellung und Buchführung. Änderung § 14 Abs. 3 UStG.

6. Vorschlag: Bei Umsetzung der E-Bilanz den Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Daten nicht über das bisher in Papierform zu übermittelnde Maß hinausgehend festlegen

Bereich / Rechtsgebiet: Steuerrecht

Gesetzliche Grundlage: § 5b EStG i.V.m. § 150 Abs. 7 AO

Problemstellung: Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz sollen der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden (sog. E-Bilanz).

Steuerbilanzen bzw. Überleitungsrechnungen wurden bisher in nicht allgemein (verbindlich) standardisierter Form aufbereitet und papierhaft an die Finanzverwaltung übermittelt, weil eine Pflicht zur Übermittlung einer eigenen Steuerbilanz an das Finanzamt bisher nicht bestand. Vielmehr konnten die Unterschiede bei der Bilanzierung im Rahmen „geeigneter Verzeichnisse, Anlagen und Nebenrechnungen“ dokumentiert werden. Die bisherige Reihenfolge der Bearbeitung, die es ermöglichte, erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres anhand von Überleitungsrechnungen und von Anlagen zur Steuererklärung eine Steuerbilanz zu erstellen bzw. Abweichungen zur Handelsbilanz im Wege des § 60 Abs. 2 EStDV zu erfassen, entfällt künftig.

Denn durch ein noch ausstehendes Verwaltungsschreiben wird erstmals auch die Gliederungstiefe einer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung vorgegeben. Der Umfang der bereitzustellenden Daten ist größer als nach bisherigem Recht. Dabei drohen auch Branchenspezifika zu Gunsten einer einheitlichen Verwaltungspraxis nicht ausreichend beachtet zu werden. Auf diese Weise werden die Informationspflichten auf untergesetzlicher Grundlage und ohne ausreichende Stütze im Gesetz erheblich erweitert und somit jährlich anfallende Bürokratiekosten geschaffen, die im Gesetzgebungsverfahren nicht bekannt waren und völlig unberücksichtigt geblieben sind.

Lösungsvorschlag: Es muss eine inhaltliche Begrenzung der nach § 5b EStG zu liefernden Daten auf das zuvor in Papierform Gelieferte erfolgen: Die Mindestanforderungen an die elektronisch zu übermittelnden Daten müssen den in den §§ 266 und 275 HGB genannten Gliederungspositionen – bzw. den für Kreditinstitute und Versicherer geltenden speziellen Vorschriften – weiterhin entsprechen. Daneben fordern wir auch wegen der Auswirkungen durch das BilMoG auf die Steuerbilanz, den Anwendungszeitpunkt über § 51 Abs 4 Nr. 1c EStG in die Zukunft zu verschieben (über den 1.1.2011 hinaus).

7. Vorschlag: Steuerliche Betriebsprüfungen spätestens 5 Jahre nach Veranlagungsjahr und Aufbewahrungspflichten verkürzen

Bereich / Rechtsgebiet: Steuerrecht

Gesetzliche Grundlage: § 147 Abgabenordnung (AO)

Problemstellung: Im Jahr 1998 wurde die Frist zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen von 6 auf 10 Jahre verlängert. Mit dem Steuersenkungsgesetz wurde zum 1.1.2002 ein umfassendes elektronisches Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung eingeführt. Seither besteht das Gebot der maschinellen Auswertbarkeit dieser Daten während der gesamten Dauer der Aufbewahrungspflicht, also auch nach Durchführung und Abschluss einer Außenprüfung. Damit soll der Datenzugriff der Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO gesichert werden.

Der Steuerpflichtige muss ungeachtet des technischen Fortschritts die ursprünglichen und während der Aufbewahrungsfrist des § 147 Abs. 3 AO von 6 bzw. 10 Jahren oftmals unwirtschaftliche und ungenügend funktionstüchtige EDV-Anlagen und Programme nebst sachkundigem Bedienungspersonal vorhalten.

Die EDV-gestützte Betriebsprüfung ist unter anderem mit dem Argument einer zeitnäheren Prüfung eingeführt worden. Dies sollte sich für den Steuerpflichtigen positiv auswirken.

Lösungsvorschlag: Die steuerliche Betriebsprüfung sollte zeitlich gestrafft, auf Schwerpunkte begrenzt und vor allem näher am Veranlagungsjahr stattfinden, spätestens nach 5 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen sind dementsprechend auf 5 Jahre zu reduzieren.

8. Vorschlag: Existenzgründern vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung erlauben

Bereich / Rechtsgebiet: Steuerrecht

Gesetzliche Grundlage: § 18 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Problemstellung: Grundsätzlich umfasst der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum ein Kalendervierteljahr. Erst wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro betragen hat, müssen Voranmeldungen monatlich abgegeben werden.

Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz wurde im Jahr 2002 eine Sonderregelung für Existenzgründer eingeführt: Existenzgründer sind abweichend von der grundsätzlichen Regelung innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen generell jeden Monat abzugeben. Dies führt zu höheren Verwaltungskosten durch zusätzliche Steuererklärungen und belastet die Unternehmer unangemessen.

Der Gesetzgeber hatte diese – auf den ersten Blick sinnvolle – Regelung zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt. Es wurde erwartet, dass Betrüger Firmen in kurzer Abfolge gründen und sogleich wieder abtauchen. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in den ersten zwei Jahren nach Firmengründung den Betrug nicht eindämmen kann. Fazit: Eine erfolglose Regelung zur Betrugsbekämpfung führt zu Nachteilen für alle ehrlichen Existenzgründer.

Lösungsvorschlag: Die Sonderregelung für Existenzgründer ist wieder aufzuheben.

9. Vorschlag: Abgeltungsteuer sachgerecht nachbessern

Bereich / Rechtsgebiet:	Steuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 20 Abs. 4a EStG, § 51a Abs. 2c EStG, § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG, § 8 Abs. 5 InvStG
Problemstellung:	<p>Sachgerecht ausgestaltete Abgeltungsteuer bietet Vorteile für Bürger und Staat (Vereinfachung der Besteuerung von Kapitalanlagen, starke Entlastung der Finanzverwaltung, Wiederherstellung der Akzeptanz der Besteuerung). Positive Effekte werden jedoch durch konkrete Ausgestaltung vor allem in folgenden Punkten behindert:</p> <p>a. Im Falle unbarer Kapitalmaßnahmen bzw. Umstrukturierungsvorgängen fällt in vielen Fällen Abgeltungsteuer an, obwohl den Kunden gar kein Geld zufließt. Zudem stellt sich das Problem zeitnaher Kursfeststellungen.</p> <p>b. Eine Aufteilung der Kapitalerträge bei unterjährigen Ein- und Austritten zur Kirchensteuererhebung lässt sich im jahresbezogenen Steuerabzugsverfahren nicht mit vertretbarem Aufwand abbilden. Hierauf bestehen jedoch Kirchen und Finanzverwaltung.</p> <p>c. Mit der Einschränkung der Verlustverrechnung bei Aktien wurde ein wesentlicher Vereinfachungseffekt aufgegeben.</p> <p>d. Die vorzeitige Besteuerung thesaurierter Erträge bei inländischen Investmentfonds (ausschüttungsgleiche Erträge) führt zu Performance-Nachteilen gegenüber Auslandsfonds. Deren ausschüttungsgleiche Erträge müssen mangels Erhebungsmöglichkeit einer deutschen Abgeltungsteuer vom Kapitalanleger dann im Veranlagungswege im Inland erklärt werden.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Zu a.: Generelle Anwendung des „cash-flow“-Ansatzes bei allen unbaren Kapitalmaßnahmen/Umstrukturierungsfällen und bei gesellschaftsrechtlich bedingten Anteils- und Anleihtauschvorgängen.(Umsetzung durch JStG 2010 für Anteile bereits vorgesehen)</p> <p>Zu b.: Implementierung eines praktikablen und rechtssicheren Verfahrens, das sich dem jahresbezogenen, anonymen Abgeltungsteuerverfahren unterordnet und den ohnehin bereits hohen administrativen Aufwand der Kreditinstitute bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht weiter erhöht.</p> <p>Zu c.: Verzicht auf die entsprechenden Sonderregelungen.</p> <p>Zu d.: Verzicht auf zeitnahe Besteuerung thesaurierter Fondserträge, da diese über zeitlich unbegrenzte Veräußerungsgewinnbesteuerung bei Einlösung/ Veräußerung der Investmentanteile ohnehin erfasst werden.</p>

10. Vorschlag: „Regelmäßige Arbeitsstätte“ gesetzlich regeln

Bereich / Rechtsgebiet: Steuerrecht

Gesetzliche Grundlage: § 9 Einkommensteuergesetz (EStG)

Problemstellung: Das geltende steuerliche Reisekostenrecht führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand der Unternehmen bei der Abrechnung von Dienstreisen, insbesondere im lohnsteuerlichen Massenverfahren. Aktuelle Rechtsänderungen wie die Behandlung der Frühstückskosten zeigen, dass das Reisekostenrecht nicht einheitlich geregelt ist und ständigen Änderungen unterliegt. Die Lohnsteuer-richtlinien 2008 haben nicht ausreichende Rechtssicherheit herbeigeführt.

Lösungsvorschlag: Der Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte muss gesetzlich geregelt werden. Es bedarf einer Festlegung, dass ein Arbeitnehmer pro Dienstverhältnis nur eine einzige regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Wichtig dabei ist Rechtssicherheit und eine einfache Handhabbarkeit, so dass insbesondere die Nachweise hinsichtlich des Aufenthalts des Arbeitnehmers entfallen können.

11. Vorschlag: Anwendungsbereich des Kontenabrufverfahrens eingrenzen

Bereich / Rechtsgebiet: KWG/AO

Gesetzliche Grundlage: § 24c KWG i.V.m. §§ 93 Abs. 7 und 8, 93b AO

Problemstellung: Die Kreditinstitute müssen gesonderte Dateien von sämtlichen Konten und Depots aller Kunden führen, auf die die Bafin, die Finanzbehörden sowie weitere sogenannte Bedarfsträger in einem automatisierten Verfahren Zugriff haben.

Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 soll das „Kontenabrufverfahren unter dem Gesichtspunkt der Steuervereinfachung überprüft“ werden. Ausweislich einer vom Zentralen Kreditausschuss in Auftrag gegebenen Studie (2006) belastet das Kontenabrufverfahren die Kreditwirtschaft mit jährlichen Bürokratiekosten i.H.v. 49 Mio. EUR. Diese Inpflichtnahme der Banken ist nicht verhältnismäßig, da Kontenabrufverfahren ausweislich der BaFin-Berichte neben den hohen Kosten zudem nicht mehr vorrangig für originäre Zwecke der Terrorismus- und der Geldwäschebekämpfung, sondern weitaus überwiegend für steuerliche und außersteuerliche Zwecke (Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Sozialbetrug; ab 2013 auch für Gerichtsvollzieher) genutzt werden und damit für die Kreditwirtschaft eine Aufforderung zu unternehmensfremder Tätigkeit darstellt, die in originäre Zuständigkeit des Staates fällt.

Lösungsvorschlag:

- Sachgerechte Eingrenzung des Anwendungsbereichs des Kontenabrufverfahrens.

Soweit das Kontenabrufverfahren aufrecht erhalten werden sollte:

- Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe mit realitätsnahen Sätzen.
- Einführung eines neuen Satz 3 in § 24c Abs. 5 KWG (und Verweisung in § 93b Abs. 4 AO), der wie folgt aussehen könnte:

„Für jeden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durchgeführten Abruf erhalten die Kreditinstitute eine Entschädigung, deren Höhe in einer Rechtsverordnung festgelegt wird“.

12. Vorschlag: Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens bei Aufsichtsbehörden

Bereich / Rechtsgebiet: Datenschutz

Gesetzliche Grundlage: § 4 d Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Problemstellung: Betriebe, die Verfahren automatisierter Verarbeitungen nutzen, sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Verfahren die zuständige Aufsichtsbehörde über die in § 4 e aufgelisteten Punkte zu informieren. Dies sind im Einzelnen u.a.: der Name oder die Firma der verantwortlichen Stelle, der Inhaber, die Vorstände, Geschäftsführer oder sonstigen Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen, die Anschrift der verantwortlichen Stelle, die Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien, der Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können, die Regelfristen für die Löschung der Daten, eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten sowie eine allgemeine Beschreibung.

Lösungsvorschlag: Die Meldepflicht sollte auch auf elektronischem Weg möglich sein. Entweder durch ein Online-Meldeverfahren oder durch Bereitstellung einer auszufüllenden Maske auf der Website der Aufsichtsbehörde.